



Hauptverband der  
österreichischen  
Sozialversicherungsträger

Bundesministerium für Gesundheit  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

T + 43 (0) 1 / 71132-1211  
recht.allgemein@hvb.sozvers.at  
Zl. REP-43.00/15/0227 Ht

Wien, 15. Oktober 2015

Betreff: Parlamentarische Anfrage Nr. 6512/J (Abg. Dr. Belakowitsch-Jenewein u.a.) betreffend Verzinsung der Schulden ausländischer Krankenkassen

Bezug: Ihr E-Mail vom 25. September 2015,  
GZ: 90 001/0185-II/A/7/2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

**1. Welchen Verzugs-Zinssatz verrechnen die österreichischen Krankenkassen und Krankenanstaltenträgern den ausländischen Krankenkassen seit 2008?**

Gemäß Art. 68 Abs. 2 der Verordnung (EG) 987/2009 werden die Verzugszinsen zu dem Referenzzinssatz berechnet, den die Europäische Zentralbank bei ihren Hauptrefinanzierungsgeschäften zugrunde legt. Maßgeblich ist der Referenzzinssatz, der am ersten Tag des Monats gilt, in dem die Zahlung fällig ist.

**2. Welche Zinsen wurden von den einzelnen österreichischen Krankenkassen und Krankenanstaltenträgern den ausländischen Krankenkassen auf der Grundlage des Verzugszinssatzes seit 2008 eingenommen?**

Die Möglichkeit Verzugszinsen im Rahmen des Kostenerstattungsverfahrens bei Sachleistungsaushilfe zwischen den Mitgliedstaaten zu fordern, wurde erstmals mit der VO (EG) 987/2009 eingeführt, welche am 1. Mai 2010 in Kraft getreten ist.

Gemäß Art. 68 Abs. 1 VO 987/2009 kann der forderungsberechtigte Träger Zinsen auf ausstehende Forderungen grundsätzlich nach Ablauf der Zahlungsfrist von 18 Monaten ab Fälligkeit (bei begründeten Beanstandungen verlängert sich die Frist auf 36 Monate) gemäß Art. 67 Abs. 5 VO 987/2009 erheben. Dies gilt nicht, wenn der leistungspflichtige Träger innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Mo-



nats, in dem die Forderung eingereicht wurde, eine Anzahlung in Höhe von mindestens 90 % der gesamten eingereichten Forderung leistet.

Erst durch den Beschluss Nr. S9 der Verwaltungskommission vom 20. Juni 2013<sup>1</sup> wurden alle notwendigen Regelungen geschaffen, um in der Praxis tatsächlich Verzugszinsen fordern zu können (vgl. Art. 16 des Beschlusses zur Berechnungsformel für Verzugszinsen).

Der Hauptverband setzt sich in seiner Funktion als Verbindungsstelle in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministerien auf europäischer und bilateraler Ebene für die fristgerechte Begleichung offener Forderungen ein. Offene Forderungen werden auch in der überwiegenden Anzahl der Fälle innerhalb der vorgesehenen Zahlungsfristen (18 bzw. in bestimmten Fällen 36 Monate ab Fälligkeit) beglichen. Verzugszinsen fallen daher oft überhaupt nicht an.

Darüber hinaus obliegt es der autonomen Entscheidung der Krankenversicherungsträger bzw. der Landesgesundheitsfonds Verzugszinsen zu fordern.

Die Forderung bzw. Abwicklung von Verzugszinsen verursacht einen hohen Verwaltungsaufwand: Verzugszinsen müssen vom forderungsberechtigten Träger für jede Einzelforderung gesondert eingereicht bzw. über den Hauptverband in seiner Funktion als Verbindungsstelle abgewickelt werden. Systembedingt können im Großteil der Fälle nur geringe Einzelbeträge gefordert werden. Zusätzlich ist der anzuwendende Referenzzinssatz seit Einführung der Regelung gefallen und momentan sehr niedrig.

Aus diesen Gründen erscheint die Verrechnung von Verzugszinsen nicht rentabel und es wurden bis dato noch keine Verzugszinsenforderungen gestellt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Hauptverband:

Dr. Josef Probst  
Generaldirektor

<sup>1</sup> ABI C 2013 279/05, 8.

